

- courageprojekten finden sich bei *Jonas/Boos/Brandstätter* 2007.
- 11 Nachfolgend mit LVB abgekürzt.
- 12 Die Evaluation erfolgte im Rahmen eines universitären Drittmittelprojektes, an dem die beiden Verfasserinnen maßgeblich beteiligt waren. Die Leitung des Drittmittelprojektes oblag Prof. Dr. Hendrik Schneider, Lehrstuhlinhaber für Strafrecht, Strafprozessrecht, Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzugsrecht der Leipziger Juristenfakultät.
- 13 SMiLe steht für Schüler, Mitarbeiter integrieres Lernen und bindet bei diversen Veranstaltungen auch die Mitarbeiter der LVB ein. Gefördert wird das Projekt vom BMAS und dem ESF im Rahmen des Programmes Xenos „Integration und Vielfalt“.
- 14 http://www.lvb.de/wir_ueber_uns/projekte/projekt_smile.
- 15 Konzept der Selbstverteidigung und Selbstbehauptung zur Vermeidung von Gewalt durch sicheres und der Situation angepasstes Auftreten: vgl. http://www.chisao.de/component?option=com_frontpage&Itemid,1/
- 16 Der Ausweis berechtigt die SMiLe-Begleiter nicht zu einer kostenfreien Nutzung des ÖPNV. Die Schüler sollen sich nicht gezwungen fühlen, einzuschreiten.
- 17 *Heinz* 2004, S. 363.
- 18 *Schneider, H.* 1998, S. 329ff.
- 19 *BMI/BMJ* 2006, S. 668.
- 20 *Schneider, H.* 2008, S. 135ff.
- 21 *Cohen/Felson* 1979, S. 588.
- 22 Grundlegend: *Bussmann* 2011, S. 57ff.
- 23 Zur Unterscheidung der verschiedenen Forschungsdesigns *Schnell/Hill/Esser* 2005; *Diekmann* 2008.
- 24 Als Datengrundlage diente die polizeiliche Kriminalstatistik der Stadt Leipzig. Wir danken der Polizeidirektion Leipzig für ihre Unterstützung.
- 25 Die Zuordnung erfolgte über die Rubrik des Tatortes, in der dann Straßenbahn oder Bus bzw. die Haltestelle dokumentiert war.
- 26 *Lamnek* 2005, S. 547ff.
- 27 Vgl. *König* 1967; *Cook* 2001; *Schnell/Hill/Es-ser* 2005.
- 28 vor der Einführung der SMiLe-Begleitung.
- 29 nach Einführung des Projekts.
- 30 Vgl. Fn. 23.
- 31 Vgl. Abbildung 1.
- 32 Hier wird nur auf die im Datensatz am häufigsten auftretenden Deliktarten Körperverletzung, Sachbeschädigung und Diebstahl eingegangen.
- 33 Die Drittvariablen: Einführung von Videokameras (Vgl. auch *Rothmann* 2010, S. 103ff.) und Mobilitätsservices der LVB, konnten nach einer eingehenden Prüfung als Ursache ausgeschlossen werden. Beide Maßnahmen wurden bereits lange vor dem Beginn des Vergleichszeitraums eingeführt, womit sich präventive Effekte bereits früher eingestellt hätten.
- 34 Ergebnisse des Schülererhebungsbogens.
- 35 Die Befragung umfasste 53 stichprobenartig ausgewählte Fahrgäste aller Altersgruppen.
- 36 Bspw. durch Tragen einer gelben Warnweste oder einer speziellen SMiLe-Weste, die alle teilnehmenden Schüler tragen.
- 37 Zusammenfassend *Farrington/Painter* 1999, S. 84f.
- 38 Aussage eines Jugendlichen, der an dem Projekt „SMiLe“ der Leipziger Verkehrsbetriebe teilnahm.

Hans Kromrey zu

Rita Haverkamp, *Frauenvollzug in Deutschland – Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze*. (Untersuchungen und Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg im Breisgau, Band 18), Duncker & Humblot, Berlin 2011, 926 Seiten, 124,- Euro

Der Frauenvollzug, die EPR und der Behandlungsgrundsatz

In ihrer Habilitationsschrift erstellt Rita Haverkamp eine umfassende Bestandsaufnahme des deutschen Frauenstrafvollzugs unter Berücksichtigung der internationalen Vorgaben durch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR)¹. Wie die Autorin selbst betont, greift sie mit dem Frauenvollzug eine – bedingt durch den niedrigen Anteil von Frauen an der gesamten Vollzugspopulation – wissenschaftlich lange vernachlässigte Thematik auf, die erst in letzter Zeit verstärkte Beachtung² findet. Gleichwohl ist der Nachholbedarf gegenüber der männlichen Vollzugspopulation, den Haverkamp hier ein Stück weit aufzuarbeiten sucht, nach wie vor immens. Indem sie die EPR als Bewertungsmaßstab in die Betrachtung mit einbezieht, knüpft sie erfreulicherweise an die wachsende Notwendigkeit an, internationale Vorgaben an die Vollzugsgestaltung stärker in Gesetzgebung und Rechtspraxis zu berücksichtigen und umzusetzen. Wegweisend in dieser Hinsicht ist vor allem die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das Grundrechtsverletzungen auch ausdrücklich darin möglich sieht, „internationale Standards [...] in Richtlinien und Empfehlungen [...] von *Organen des Europarates*“ nicht hinreichend zu berücksichtigen.³ National (bisläng) nicht einklagbares *soft law* von der internationalen Ebene entwickelt sich somit hin zu einer subjektiven Rechtsposition und wird folglich für

Vollzugstheoretiker wie -praktiker gleichermaßen (noch) relevanter. Mit ihrer Fokussierung trägt Haverkamp der Tatsache Rechnung, dass seither neben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch die EPR in das Blickfeld der Diskussion gerückt sind.

Haverkamp konzentriert sich in ihren Untersuchungen auf die Besonderheiten des Frauenvollzugs – gerade auch in Hinblick auf Chancen und Probleme bei der Umsetzung des Resozialisierungsgedankens – sowie darauf, wie die EPR im Frauenvollzug zur Anwendung kommen. In diesem Rahmen kontrolliert sie nicht nur, ob das nationale Vollzugsrecht sich an den EPR messen lassen kann, sondern überprüft an ihnen vor allem die Realität in der deutschen Vollzugspraxis. Das Kernstück der Arbeit bildet folgerichtig eine empirische Untersuchung anhand der Gefangenenpersonalakten eines Entlassungsjahrgangs und Interviews mit Insassinnen und Personal in zwei Justizvollzugsanstalten, Aichach (Bayern) und Willich II (Nordrhein-Westfalen), allerdings mit einer recht überschaubaren Interviewtengruppe von insgesamt 37 Insassinnen und 37 Vollzugsangestellten. Im Vordergrund steht für Haverkamp dabei, ob und wie die Umsetzung des Behandlungsvollzugs als EPR-Leitprinzip gelingt. Zusätzlich hinterfragt sie, ob sogar bei den EPR selbst möglicherweise noch frauenspezifischer Nachholbedarf besteht.

Die Darstellung erfolgt in acht Kapiteln („Teilen“), die von einer kurzen Einleitung und einer gut 40-seitigen Zusammenfassung eingerahmt sind. In den einzelnen Kapiteln finden sich zunächst Erläuterungen zu den Bezügen und Auswirkungen der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und zur Kriminalität von Frauen, des Weiteren zu statistischen und kriminologischen Erkenntnissen sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich weiblicher Strafgängiger. Nach der Darstellung der verwendeten Untersuchungsme-

thoden präsentiert die Autorin statistische Daten zur Insassinnenstruktur und zu den Umständen der Unterbringung und Betreuung in Deutschland allgemein, und speziell hinsichtlich der Entlassenenjahrgänge der untersuchten JVA Aichach (2004) und Willich II (2003) bezüglich Biographie, Vollzugsverlauf und -gestaltung und der Entlassungsvorbereitung. Die letzten beiden Kapitel widmet sie der Auswertung ihrer Interviews mit den Insassinnen und dem Vollzugspersonal.

Zwar kommt Haverkamp zu dem erfreulichen Fazit, dass Gesetzgebung und Praxis zum Strafvollzug den EPR überwiegend gerecht werden, insgesamt ordnet die Autorin den bestehenden (Frauen-)Strafvollzug aber in ein kriminalpolitisches System ein, das zunehmend auf Repression sowie Exklusion fixiert ist⁴ und damit den Behandlungsansätzen (soweit sie denn noch behauptet werden) im Strafvollzug nicht nur zuwiderläuft, sondern sich in den Vollzugsalltag mit zunehmend restriktivem Umgang mit den Insassinnen hinein auswirkt. Die EPR und auch die neuerdings föderale Ausgestaltung der Zuständigkeit für den Strafvollzug begreift Haverkamp in diesem Kontext durchaus als Chance, dem Resozialisierungsgedanken (neue) Geltung zu verschaffen und auch Innovationen aus dem Blick „von außen“ und „nach außen“ zu gewinnen. Hoffnung schöpft sie überdies aus den zu beobachtenden beachtlichen Anstrengungen auf Anstaltsebene, den Insassinnen weitestgehende Partizipation und Reintegration zu ermöglichen.

Zusammenfassend ist Haverkamps Habilitation für den einschlägig interessierten Leser eine lohnenswerte Lektüre. Für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn führt kein Weg an Auswertungen empirischer Erhebungen vorbei, deren Lektüre sich angesichts des Umfangs stellenweise als beschwerlich erweisen kann. Die vorliegende 900-seitige Arbeit mit einer Befragung von Praktikern der Landesjustizverwaltungen, der Auswertung von Gefangenenpersonalakten und von Interviews mit Insassinnen und Bediensteten gibt einen umfassenden und zugleich vertieften Einblick in die Realität des Frauenvollzugs. Dies ist angesichts des eingangs erwähnten Bedarfs an empirischer Forschung zum Frauenstrafvollzug außerordentlich verdienstvoll. Strafvollzugspolitisch wertvoll sind auch die vielfältigen Schlussfolgerungen der Autorin. So plädiert sie – angesichts des mancherorts zu beobachtenden Ausbaus der Haftkapazitäten, aber auch der festgestellten geringeren Gefährlichkeit von Frauen – nicht nur für eine Ausweitung und verstärkte Nutzung von Haftalternativen, sondern auch für ein verbessertes Übergangsmangement durch stärkere Vernetzung der verschiedenen Akteure. Generell stellt sich nach ihrer Auffassung (erneut) die Frage nach Entkriminalisierungen im Bereich der Bagatelldelikte. Sehr kritisch sieht Haverkamp zu befürchtende weitere Einsparungen im Frauenvollzug und optiert stattdessen für eine Weiterentwicklung der Betreuung hin zu jeweils zugeordneten Vertrauenspersonen, die mit den Insassinnen einen individuellen Vollzugsplan erstellen und Fortschritte begleiten können. Erfahrungen aus anderen Staaten und der in der Studie festgestellte Bedarf gerade weiblicher Gefangener nach einem sozialen Gegenüber lassen dies angezeigt erscheinen. Insgesamt wird Haverkamp dem eigenen Anspruch, die Diskussion um den Frauenvollzug faktenbasiert voranzubringen, in jeder Hinsicht gerecht.

Hans Kromrey ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie (Prof. Dr. Frieder Dünkel) an der Universität Greifswald

Fußnoten:

- 1 Vgl. dazu Dünkel/Morgenstern/Zolondek, (2006): Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet!, Neue Kriminalpolitik 18, S. 86-88.
- 2 Vgl. z.B. Zolondek (2007): Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg; Dünkel/Kestermann/Zolondek (2005): Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“. Internet-Publikation Greifswald, erhältlich auf <http://jura.uni-greifswald.de/duenkel>, dort unter „Forschung“ bei „Forschungsprojekte“.
- 3 BVerfGE 116, 69 (90) = NJW 2006, 2093 (2009).
- 4 Was im europäischen Vergleich keineswegs als durchgängiger Trend anzusehen ist, vgl. einführend Kromrey (2009): Gefangenen- und Inhaftierungsraten in Europa – Entwicklungen und Erklärungsmöglichkeiten, GreifRecht Heft 7, S. 23-40; eingehend dazu Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit (2010) (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis im Gefangenenrat im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Tillmann Bartsch zu

J.L. Müller, N. Nedopil, N.Saimah, E. Habermeyer, P. Falkai (Hrsg.): *Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Was folgt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011? Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 2012, 263 S., 69,95 €.*

1. „Brandaktuell“ lautet eines der Adjektive, mit dem der von Müller *et al.* herausgegebene Sammelband „Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung“ vom Verlag beworben wird. Treffender kann man das Werk nicht beschreiben. Denn die Sicherungsverwahrung steht derzeit mehr denn je im Fokus der Öffentlichkeit. Sie muss komplett reformiert werden, nachdem zunächst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die rückwirkende Anwendung von Sicherungsverwahrungsvorschriften als „mensenrechtswidrig“ kennzeichnete und anschließend das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sämtliche Vorschriften über Anordnung und Dauer der Maßregel für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärte. Bis zum 31.05.2013 bleibt dem Gesetzgeber nach der Vorgabe des höchsten deutschen Gerichts Zeit, die materiell-strafrechtlichen Regelungen zu überarbeiten und für den bislang überwiegend auf Verwahrung ausgerichteten Maßregelvollzug ein „freiheitsorientiertes und therapiegeleitetes“ Gesamtkonzept zu entwickeln. Die Debatte darüber, wie diese Vorgabe in der Praxis umgesetzt werden kann, hat bereits kurz nach dem bundesverfassungsgerichtlichen Urteil in Medien, Wissenschaft und Politik begonnen. Ein erstes Ergebnis liegt inzwischen in Form des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs eines „Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung“ vor.

Der von Müller *et al.* herausgegebene Sammelband knüpft – bereits mit seinem Untertitel – an diese Diskussion an. Das Buch untergliedert sich in fünf gut aufeinander abgestimmte Teile, in denen 21 Experten aus unterschiedlichen Disziplinen (Psychiatrie, Rechtswissenschaft, Justizpraxis, Kriminologie) eine große Bandbreite von zentralen Fragen und Aspekten der Sicherungsverwahrung behandeln. Im Mittelpunkt des ersten Teils stehen das Urteil des BVerfG und dessen mögliche Folgen für die Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung (Kinzig) und deren Vollzug (Wolf). Weitere wichtige Themen sind die bisherigen gesetzlichen Entwicklungen im Recht der Sicherungsverwahrung und der aktuelle Stand der Rechtsprechung (Pfister), der im Therapieunterbringungsgesetz (ThuG) enthaltene und derzeit viel diskutierte Begriff der „psychischen Störung“ (Dittmann) und die Auslegung des Begriffes „unsound mind“ (Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. e) durch den EGMR (Koller). Der zweite Teil enthält